



Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
Fax 031 321 60 10  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern  
Generalsekretariat  
Münstergasse 2  
3011 Bern

Bern, 15. Dezember 2016

**Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG; BSG 410.11); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Gelegenheit, zum revidierten Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG; BSG 410.11) Stellung nehmen zu können.

Er begrüsst die eingeschlagene Stossrichtung, wonach den Landeskirchen mehr Autonomie und Verantwortung übertragen werden und die Aufgaben von Landeskirchen und Kanton entflochten werden sollen. Insbesondere befürwortet er die Übertragung der aus historischen Gründen beim Kanton angesiedelten Anstellungsverhältnisse mit den Geistlichen, verbunden mit der Einführung eines neuen Finanzierungssystems. Die Einwohnergemeinden sind vom neuen Kirchengesetz nur marginal - aber immerhin - in den Bereichen der Datenübermittlung aus den Einwohnerregistern und der Kirchensteuerregisterführung betroffen. In diesem Zusammenhang erlaubt sich der Gemeinderat folgende Hinweise zum revidierten LKG:

*Artikel 19 LKG - Datenzugang der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden*

Gemäss Artikel 19 Absatz 1 LKG sollen die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden aus den Einwohnerregistern im Abruf- oder Meldeverfahren direkt und unentgeltlich jene Personendaten beziehen oder abrufen können, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder, zur Führung ihrer Stimmregister oder zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben gemäss landeskirchlichem Recht benötigen. Der Datenaustausch ist dabei ausdrücklich auch für besonders schützenswerte Personendaten vorgesehen (Art. 19 Abs. 3 LKG). Gemäss geltendem Recht (Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen [Kirchengesetz; KG; BSG 410.11]) erfolgt diese Datenübermittlung heute grundsätzlich monatlich und gegen eine Entschädigung.

Die Datenübermittlung aus den Einwohnerregistern der Stadt Bern erfolgt bereits heute grösstenteils elektronisch und via GERES-Schnittstelle. Gegen den kantonsweiten Einsatz dieses Verfahrens ist nichts einzuwenden, sofern weiterhin sichergestellt ist, dass nur auf jene (besonders schützenswerten) Personendaten zugegriffen werden kann, die tatsächlich für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben gemäss Landeskirchenrecht benötigt werden.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass mit dem Inkrafttreten des revidierten LKG und der Standardisierung der automatischen Datenübermittlung die bislang an die Gemeinden geleisteten Entschädigungen entfallen sollen. Wie hoch der künftige Ertragsausfall für die Gemeinden sein wird, geht jedoch nicht aus dem Entwurf vom 7. September 2016 zum Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat betreffend Gesetz über die Landeskirchen (nachfolgend Vortragsentwurf) hervor. Hier ist lediglich von einer „Mehrbelastung“ der Gemeinden infolge Wegfalls der Gebühren für den Datenbezug die Rede (z.B. Seite 61 des Vortragsentwurfs). Der Gemeinderat ersucht Sie höflich, im Vortragsentwurf den Aspekt der „Mehrbelastung“ für die Gemeinden noch detaillierter zu erläutern und insbesondere aufzuzeigen, mit welchen Mindererträgen die Gemeinden aufgrund der Gesetzesrevision zu rechnen haben. In diesem Zusammenhang wäre auch das Verhältnis zu Artikel 3 der Verordnung vom 19. Oktober 1994 über die Entschädigung der Gemeinden für die Registerführung im Kirchenwesen (BSG 415.11) aufzuzeigen, welcher vorsieht, dass die Gebühr zu Händen der Einwohnergemeinden für die Kirchensteuerregisterführung und die Übermittlung der Personendaten zwei Franken pro steuerpflichtige Person oder Ehepaar beträgt. Der Gemeinderat verweist an dieser Stelle auch auf die Vernehmlassungsantwort des Verbands Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter (VBSS) vom 16. November 2016 sowie die schriftliche E-Mail-Auskunft der JGK an den VBSS vom gleichen Tag, wonach den Gemeinden auch weiterhin eine Entschädigung für die Kirchensteuerregisterführung entrichtet werden soll. Eine entsprechende Klarstellung im Vortragsentwurf würde der Gemeinderat sehr begrüßen.

#### *Artikel 18 LKG - Datenzugang der Geistlichen*

Der Entwurf zum LKG sieht in Artikel 18 vor, dass die Geistlichen der Landeskirchen für ihre seelsorgerische Tätigkeit in Gefängnissen und Institutionen, die dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01) oder dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; BSG 680.1) unterstellt sind, im Einzelfall und auf Anfrage Auskunft über Name und Adresse ihrer Konfessionsangehörigen erhalten können. Die Geistlichen sollen demnach inskünftig ohne das Wissen und Einverständnis der Betroffenen erfahren können, welche Konfessionsangehörigen sich in einem Spital, einer Klinik oder einer Vollzugsanstalt aufhalten. Im Vortragsentwurf wird diesbezüglich ausgeführt, es müsse möglich sein, dass Geistliche der Landeskirchen von sich aus mit einer Patientin/einem Patienten oder einer Insassin/einem Insassen in Kontakt treten könnten. Der Gemeinderat erachtet die vorgeschlagene Regelung und die ihr zugrunde liegende Interessenabwägung indes als problematisch. Es stellt sich die Frage, ob in solchen Fällen nicht das Informationsinteresse der Geistlichen bzw. der Kirchgemeinde hinter das Interesse der Betroffenen (Schutz ihrer höchstpersönlichen Daten vor dem Zugriff Dritter) zurücktreten müsste. Der Gemeinderat hält vor diesem Hintergrund dafür, die vorgesehene „Opting-Out-Klausel“ (Möglichkeit einer Datensperre) durch eine „Opting-In-Klausel“ zu ersetzen, wodurch sichergestellt werden könnte, dass die Da-

tenbekanntgabe und die anschliessende Kontaktaufnahme nur erfolgt, wenn sie auch tatsächlich erwünscht ist.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Hinweise.

Freundliche Grüsse

Handwritten signature of Alexander Tschäppät in blue ink.

Alexander Tschäppät  
Stadtpräsident

Handwritten signature of Dr. Jürg Wichtermann in blue ink.

Dr. Jürg Wichtermann  
Stadtschreiber